



An das Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

v7b@sozialministerium.at

Wien, am 07.01.2019

GZ.: BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

Stellungnahme:

Die Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Bestimmungen des § 4 Abs 3 und 4 des Entwurfes zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz.

Das Vorhaben, Personen, die zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, vom Bezug der Leistungen der Sozialhilfe, soweit sie das Niveau der Grundversorgung übersteigen, temporär auszuschließen, wird entschieden abgelehnt.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

Das Gesetz über die Grundversorgung (BGBl I 80/2004) nennt als Zielgruppe hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die unterstützungswürdig sind. Art 6 des genannten Gesetzes normiert, dass die Grundversorgung die Unterbringung in geeigneten (organisierten) Unterkünften und die Versorgung mit angemessener Verpflegung sowie ein Taschengeld umfasst. Bei individueller (privater) Unterbringung ist eine Unterstützung von maximal circa EUR 350,-- bis 360,-- (je nach Bundesland divergierend) möglich.

Strafen von zumindest sechs Monaten scheinen in der Strafregisterauskunft auf, was die Arbeitsplatz- und Wohnungssuche für die Verurteilten ohnehin erschwert. In der Folge werden gerade diese Personen vermehrt auf Unterstützung durch Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sein.

Straftäter, die temporär von den Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen werden sollen, werden in aller Regel nicht in einer organisierten Unterkunft betreut, sondern haben eine individuelle Wohnmöglichkeit, sodass sie lediglich Anspruch auf die genannten monatlichen Höchstbeträge von EUR 350,-- bis 360,-- hätten. Dieser Beitrag reicht für eine (noch so bescheidene) Lebensführung nicht aus. Die Betroffenen sind somit stark gefährdet, in Armut und Obdachlosigkeit abzugleiten. Genau dies sind aber wesentliche Faktoren bei der Entstehung von Kriminalität. Dieser Gesetzesentwurf schafft geradezu die Voraussetzungen für ein Ansteigen der Kriminalität bzw den Rückfall von Verurteilten.

Gerade weil der Gesetzgeber um diese Problematik weiß, wurde in § 52 StGB („Bewährungshilfe“) folgendes normiert: [...] *Der Bewährungshelfer hat sich mit Rat und Tat darum zu bemühen, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag. Soweit es dazu nötig ist, hat er ihn auf geeignete Weise bei seinen Bemühungen zu unterstützen, wesentliche Lebensbedürfnisse zu decken, insbesondere Unterkunft und Arbeit zu finden.* Das Bemühen um die Deckung wesentlicher Lebensbedürfnisse wird durch den gegenständlichen Entwurf geradezu konterkariert.

Ein vermehrter Rückfall von Straftätern führt zum Ansteigen der Kosten im Strafvollzug. Die Kosten für einen Haftplatz betragen monatlich circa EUR 3.700,-- und übersteigen die Kosten für die Sozialhilfe um ein Vielfaches. Abgesehen von der budgetären Belastung beeinträchtigt

das konkret zu befürchtende Ansteigen der Kriminalität die öffentliche Sicherheit und elementare Interessen der Bevölkerung.

Nachdrücklich ist darauf hinzuweisen, dass die Sanktionierung strafbarer Handlungen Aufgabe der Justiz ist, und nicht des Sozialsystems. Wenn in den Erläuterungen davon die Rede ist, dass mit dieser Maßnahme eine „*adäquate öffentliche Sanktionswirkung*“ gewährleistet werden soll, so stellt sich die Frage, welches Ziel mit dieser Sanktion verfolgt wird. Jedenfalls sollten Bestimmungen, die ein justizielles Kernthema betreffen, weiterhin der umfassenden Expertise des Justizressorts vorbehalten sein.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin

Mag. Christian Haider

Vorsitzender